

wurden die jetzt unter Ziff. 2-4 aufgeführten »Mittel« neu in die Satzung aufgenommen; die Bemühungen Adolf Kröners aber, auch den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum und damit die Bekämpfung der Preisschleuderei als Vereinszweck besonders hervorzuheben, scheiterten. Der Vorsicht seines Gegners Enslin war jedoch die Einfügung der Worte: »im weitesten Umfange« zu danken. »Aus dem Widerstreite zwischen Vorwärtsbewegung und Stillstand also das Kompromiß des halben Schrittes nach Vorwärts« (Goldfriedrich S. 523, 534, Reformbewegung I, S. 79/80). Die Worte »im weitesten Umfange« wurden dann von dem »Außerordentlichen Ausschusse zur Revision des Statuts« und damit in die endgültig beschlossene Satzung übernommen (Goldfriedrich S. 531, 534, Reformbewegung I, S. 136). Erst die Satzung von 1887 brachte auf Grund der Krönerschen Abänderungsvorschläge die Aufnahme der Regelung des Verkehrs der Buchhändler mit dem Publikum unter die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (s. Reformbewegung II, S. 622, 320 ff.). Weder im Jahre 1880 noch 1887 wurde die Änderung der Fassung des § 1 durch Erweiterung der besonderen Mittel als eine Änderung des Vereinszweckes angesehen, die nach § 13 sächs. Gen.-Ges. der Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder bedürft hätte. Im Gegenteil legte der Außerordentliche Ausschuss für die Revision des Statuts von 1887 durch behördliche Gutachten fest, daß nicht eine Änderung des Genossenschaftszweckes, sondern nur der zur Erreichung des Zweckes dienenden Mittel in Frage komme (Goldfriedrich S. 560). Die neue Satzung wurde dann auch in das Genossenschaftsregister eingetragen, die Beschwerde Rudolf Mahers gegen diese Eintragung wurde vom Oberlandesgerichte Dresden zurückgewiesen (Goldfriedrich S. 567, Reformbewegung III, S. 52 ff.) Die streitigen Beschlüsse halten sich daher im Rahmen des Vereinszweckes, sofern sie nur geeignet sind, den Interessen des deutschen Buchhandels zu dienen. Das aber muß bejaht werden. Sie sollen die wirtschaftliche Lage der Sortimenten unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen heben und ihnen aus dem Vertriebe der Bücher den Nutzen gewährleisten, dessen sie zu ihrer und ihres Geschäftsbetriebes Erhaltung bedürfen. Daß die Beschlüsse zur Erreichung dieses Zieles geeignet sind, läßt sich nicht bezweifeln; ob sie dazu erforderlich sind, gehört zu der dem Gerichte verschlossenen sachlichen Nachprüfung des Vereinswillens. Daß es sich bei den Beschlüssen unmittelbar nur um das Wohl einer Mitgliedergruppe, der Sortimenten, handelt, kann die Gültigkeit nicht beeinträchtigen. Auch die Bestimmungen, die sich auf die Bekämpfung der Preisschleuderei beziehen, sind in erster Linie zum Schutze des Sortimentenbuchhandels getroffen; gegen ihre Gültigkeit haben auch die Kläger kein Bedenken erhoben. Dem Vereinszwecke widerspricht schließlich auch nicht die Bindung des Verlegers an die festgesetzten Sortimentenzuschläge bei Verkäufen in und nach deren Gebiet. Ob der Börsenverein durch diese Bestimmung im Falle ihrer Gültigkeit zu einem Preiskartell geworden wäre oder ein solches bereits zufolge der Satzung von 1887 ist, kann unerörtert bleiben. Die weitgehende Fassung des Vereinszweckes, die dem Beklagten in der Anwendung der Mittel zur Durchführung seiner Ziele völlig freie Hand läßt und damit ihm die Möglichkeit gibt, sich den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, läßt eine Bindung auch der Verleger, wie sie in den angefochtenen Beschlüssen zum Ausdruck gekommen ist, unbedenklich zu. Es ist dann auch die Gültigkeit derjenigen Bestimmungen niemals bezweifelt worden, die — von Ausnahmen abgesehen — den Mitgliedern, insbesondere den Sortimentern, die Einhaltung des Ladenpreises zur Pflicht machen (§ 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzung, §§ 5 Ziff. 1, 10 Verkaufsordnung, § 4a Verkehrsordnung). Sie enthalten bereits den in den streitigen Beschlüssen zum Ausdruck gekommenen Gedanken, daß die Preise für beide Teile — Verleger wie Sortimenten — in gleicher Weise verbindlich sein sollen. So ist denn auch der Verleger schon nach den bisherigen Vorschriften in der Preisbemessung nicht völlig frei. Zwar bestimmt er grundsätzlich den Ladenpreis, aber an dessen Einhaltung ist auch er gebunden; er darf bei sog. direkten Lieferungen den Ladenpreis nur in den besonders vorgesehenen Ausnahmefällen der §§ 11, 12, 14^a Verkaufsordnung unterschreiten.

5. Stehen sonach die Beschlüsse der Hauptversammlung 1922 schon mit dem Zwecke des Börsenvereines nicht im Widerspruch, so halten sie sich auch im Rahmen der geltenden Satzung.

Unter den Mitteln zur Erreichung des Vereinszweckes führt Absatz c Z. 2 des § 1 der Satzung »die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum« an. Die Kläger haben darzulegen versucht, daß hiermit lediglich die Klarstellung und Sammlung bereits bestehender Gebräuche, nicht aber die Schaffung neuen Vertragsrechtes dem Börsenvereine habe gestattet werden sollen. Nach der Entstehungsgeschichte ist allerdings zutreffend, daß diese Bestimmung, die im Jahre 1880 Aufnahme in die Satzung des Börsenvereines gefunden hat, dem Wunsche, einen »Usancenodez« aufzustellen, ihre Entstehung verdankt. (Goldfriedrich S. 507, 524, Reformbewegung I, S. 136, 169; III, S. 102 ff.) Aber schon die erste Verkehrsordnung, die auf der Außerordentlichen Hauptversammlung am 28. April 1888 beschlossen wurde, hat nicht lediglich die bestehenden Gebräuche gesammelt, sondern auch neues Recht aufgestellt; so wurde im § 27 die Haftung für abhanden gekommene Rechnungspakete neu geregelt (Reformbewegung III, S. 7, und dazu S. 89/90, 107/108). Neu wurde der Begriff des Konditionsgutes geschaffen (Reformbewegung III, S. 98, 115). Der Berichterstatter Paryh bemerkte denn auch in der Hauptversammlung, daß hier und da der Versuch gemacht worden sei, eine schwankende Usance zu entscheiden, und daß auch manches direkte Novum hineingebracht worden sei (Reformbewegung III, S. 105). Mit Recht haben die Streitgehülften des Beklagten darauf hingewiesen, daß eine Trennung der Festlegung bestehender Gebräuche von der Schaffung neuer Vorschriften weder wirtschaftlich gerechtfertigt, noch praktisch möglich sei. Es wäre auch nicht verständlich, aus welchen Gründen sich der Beklagte die dauernde Beschränkung auf eine »Usancenodifikation« auferlegt haben sollte. Zum mindesten hätte ein solcher Wille aus der Satzung klar erhellen müssen. Das aber ist nicht der Fall. Denn der Wortlaut »Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen« umfaßt sowohl diejenigen Grundsätze, die bereits gültig sind, als auch diejenigen, die kraft Vereinsbeschlusses gültig werden. Jedenfalls hat die von den Klägern vertretene Begrenzung in der Satzung keinen erkennbaren Ausdruck gefunden und ist deshalb nicht zu berücksichtigen (OLG. Hamburg in Mpr. OLG. 30, S. 318). Es braucht deshalb auch der von den Klägern unter 1 des Tatbestandes angebotene Zeugenbeweis nicht erhoben zu werden. Aus dem Wortlaute der Verkehrsordnung § 1, daß sie die allgemein im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche feststelle, kann für eine einschränkende Auslegung der erwähnten Satzungsbestimmung nichts entnommen werden. Insbesondere besagt jene Fassung nicht, daß die Schaffung neuen Rechts unzulässig und satzungswidrig sei. Das Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft aber mag für die damalige Zeit (Ende 1908) zutreffend gewesen sein; mit der hier zu entscheidenden Frage aber beschäftigt es sich überhaupt nicht.

Daß die hier vertretene Auslegung des § 1 c Ziff. 2 dem im § 1 b niedergelegten Vereinszwecke entspricht, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Interessen des Buchhandels können es sehr wohl erfordern, in außergewöhnlichen, einem schnellen Wechsel unterliegenden Zeiten zum Wohle der Angehörigen Bestimmungen zu treffen, die sich zwar noch nicht zu Gebräuchen haben entwickeln können, die aber von der Mehrzahl der Vereinsmitglieder als zweckmäßig oder gar notwendig empfunden werden. Ebensovienig ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß sich im vorliegenden Falle Verleger und Sortimenten im wesentlichen gegenüberstehen; derartige und ähnliche Gegensätze ergaben sich aus der Eigenschaft des Börsenvereines als einer Zusammenfassung der verschiedenen Arten des Buchhandels und sind auch nicht zu vermeiden, wenn es sich um die Festlegung bestehender Gebräuche handelt. Denn ob ein Gebrauch und in welcher Weise er entstanden ist und allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann, wird im Einzelfalle erheblichen Zweifeln unterliegen können und von verschiedenen Gruppen des Buchhandels verschieden beurteilt werden. Wie gegensätzlich schon die Auffassungen gewesen sind, die bei der Aufstellung der Verkehrsordnung im Jahre 1888 sich gezeigt haben, beweisen die Verhandlungsberichte über die Delegiertenversammlung und die Außerordentliche Hauptversammlung (Reformbewegung III, S. 84 ff., zu vgl. auch den Entwurf des Außerordentlichen Ausschusses III, S. 2 ff. und der Gegenentwurf des Vereins Leipziger Kommissionäre III, S. 56 ff.). Zutreffend ist die Bemerkung des Bericht-